



Datum 18.04.2024
Name Sigrid Gies
Durchwahl 0711 126-2403
Aktenzeichen SLT 9185.22
(Bitte bei Antwort angeben)

 **Stellungnahme der Landesbeauftragten für Tierschutz zur geplanten Änderung des § 32 Abs. 1 Landesfischereigesetzes bzgl. der Absenkung des Alters auf 7 Jahre zur Erlangung eines Jugendfischereischeins**

Die Stabsstelle der Landesbeauftragten für Tierschutz empfiehlt, die geplante Änderung des § 32 Abs. 1 Landesfischereigesetzes, die das erforderliche Alter zur Erlangung eines Jugendfischereischeins auf 7 Jahre absenkt, in der vorliegenden Fassung nicht in den Landtag einzubringen. Im Folgenden werden die Rechtslage erläutert und einige Vorschläge gemacht.

1 Einführung

Wie zwei Tierschutzverbände in einer gemeinsamen Stellungnahme dem MLR gegenüber im Nachklang zur Sondersitzung des Tierschutzbeirats vom 06.03.2024 äußerten, ist die geplante Altersabsenkung mit den höherrangigen bundesrechtlichen Tierschutzvorschriften des § 4 Abs. 1 S. 3 TierSchG und § 4 Abs. 1 TierSchIV, die für Tiertötungen eine Sachkunde fordern, nicht vereinbar.

Die Frage, ob und wenn ja, in welchen Fällen, ein vernünftiger Grund im Sinne von § 1 S. 2, § 17 Nr. 1 und § 18 Abs. 2 TierSchG bei einer Tötung im Rahmen der Fischerei und der mit ihr einhergehenden Leiden, Schmerzen und Schäden des Fisches vorliegen kann, ist, wie in besagter Stellungnahme eindrücklich beschrieben wird, komplex. Insbesondere, dass Kinder und Jugendliche selten im Rahmen der Berufsfischerei zur Nahrungsmittelversorgung tätig werden, sondern im Rahmen der Freizeitbeschäftigung, wo die Nahrungsmittelversorgung evtl. nur einen von mehreren Zwecken darstellt, erschwert die Rechtfertigung über den vernünftigen Grund.

Ergänzt wird diese Komplexität bei Kindern und Jugendlichen noch durch die Frage, inwieweit der vernünftige Grund im Sinne von § 1 S. 2 und § 17 Nr. 1 TierSchG eine höchstpersönliche Entscheidung des tötenden Kindes bzw. Jugendlichen einfordert, oder es genügt, dass diese Entscheidung durch Aufsicht führende Erwachsene getroffen wird.

Dabei führen Kinder und Jugendliche wohl fast ausschließlich die jeden angehakten Fisch in besonderem Maße belastende Angelei aus. Es sind nicht nur § 1 S. 2, § 17

Nr. 1 und § 18 Abs. 2 TierSchG zu bedenken, sondern auch das Verbot des § 17 Nr. 2 TierSchG, bei dem eine Rechtfertigung über den vernünftigen Grund gar nicht in Betracht kommt. Gerade auch deshalb ist das Sachkundeerfordernis von zentraler Bedeutung: Wer die Fischerei, und insbesondere die Angelei, unsachkundig ausübt, riskiert in besonderem Maße, Fischen länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden im Sinne von § 17 Nr. 2 TierSchG zuzufügen. Dass ein solcher Verstoß in der Regel wegen fehlenden Vorsatzes und bei unter 14jährigen wegen fehlender Strafmündigkeit nicht strafrechtlich zu ahnden ist, bedeutet nicht, dass es nicht verboten ist.

Die Frage nach der rechtlichen Bewertung gem. § 17 Nr. 2 TierSchG stellt sich dabei nicht nur bzgl. der zu tötenden Fische, sondern auch und in besonderem Maße bzgl. derer, die zurückgesetzt werden. Denn bei der Angelei kann – anders als bei der Jagd – das zu tötende Tier nicht „angesprochen“ werden. Es werden also regelmäßig Fische angehakt, die hernach wieder zurückgesetzt werden (zu jung/klein, wichtig für die Arterhaltung, falsche Fischart).

Angesichts dieser Situation werden folgende Vorschläge zur Änderung des baden-württembergischen Fischereirechts gemacht:

- Die Tierschutzerziehung beim Sachkundeerwerb sollte gestärkt werden (2.1).
- Das Mindestalter für den Fischereischein sollte angehoben werden (2.1).
- Beim Vorbereitungslehrgang sollte eine Ausnahme von der Scheinpflcht gelten (4.).
- Der Jugendfischereischein sollte gestrichen werden (beste Option) (2.2).

Wenn man den Jugendfischereischein beibehalten will:

- Der Jugendfischereischein sollte befristet werden. (2.2).
- Der Gesetzestext sollte angepasst werden: statt Wegfall der Sachkunde nur Wegfall des Sachkundenachweises (3.1).
- Die tierschutzsensiblen Tätigkeiten – Betäuben, Töten, Abhaken lebendiger Fische – sollten aus dem Jugendfischereischein herausgenommen werden (3.2).

Wenn man die tierschutzsensiblen Tätigkeiten – Betäuben, Töten, Abhaken lebendiger Fische – im Jugendfischereischein beibehalten will:

- Das Mindestalter hierfür sollte bei zehn Jahren bleiben (3.2).
- Die Aufsichtspflichten sollten im Gesetz konkretisiert werden (3.2).
- Eine Ordnungswidrigkeit bei Verletzung der Aufsichtspflichten sollte eingeführt werden (3.2).

2 Der vernünftige Grund

2.1 Tierschutzerziehung beim Sachkundeerwerb und Anhebung des Mindestalters für den Fischereischein

Die Grundlagen der höchstpersönlichen ethisch-moralischen Entscheidung über den vernünftigen Grund im Sinne von § 1 S. 2 und § 17 TierSchG müssen Inhalt jeglichen Sachkundekurses in Baden-Württemberg sein. Dies gilt in besonderem Maße für die Angelfischerei als besonders belastende Fischereimethode und für die Freizeitfischerei als gerichtlich generell skeptisch betrachteter Kontext der Fischerei.¹

§ 14 LFischV beinhaltet die Sachkundeforderungen. Bislang taucht die Tierschutzerziehung nicht als gesondert genanntes Thema in § 14 LFischV auf. Verortet ist sie laut Nr. 2.4-2.6 und 5.3 der Anlage zu § 16 Abs. 1 in § 14 Abs. 1 Nr. 4 bei der „Behandlung der gefangenen Fische“ und in § 14 Abs. 1 Nr. 5 bei den „anderen für die Fischerei bedeutsame Rechtsvorschriften“.

Weder LFischV noch die Anlage zur LFischV lassen dabei darauf schließen, dass der Unterricht (§ 16 LFischV) oder die Fischereiprüfung (§§ 15, 17 LFischV) die ethische Perspektive auf die Tötung von Fischen und auf die angewandten Fang- und Tötungsmethoden intensiv beinhaltet. Diese Lehrinhalte sollten aus Tierschutzgründen explizit in der LFischV bzgl. des Unterrichts und der Fischereiprüfung ergänzt werden.

Hierbei wird auf eine echte Erziehung hin zum Tierschutz zu achten sein, also insbesondere die Frage nach der ethischen Entscheidung über das Vorliegen des vernünftigen Grundes zu diskutieren sein. Des Weiteren wird die – doch eher niederschwellige – Grenze des strafrechtlich relevanten § 17 hin zu „erheblichen“ und „länger anhaltenden“ Schmerzen und Leiden bei der Fischerei und speziell beim Angeln aufzuzeigen sein.

Ob man diese Lehr-Einheit angesichts des sich wandelnden Verständnisses und der hohen Anforderungen des Tierschutzgesetzes an den vernünftigen Grund denjenigen überlassen sollte, die gem. § 16 Abs. 2 LFischV „geeignete Anbieter“ sind, erscheint eher zweifelhaft. Diese Anbieter sind in der Regel tief in der Fischerei verwurzelte Institutionen, deren Lehrpersonal ihre eigene höchstpersönliche ethisch-moralische Abwägung, die es insbesondere bei der Freizeitangelei zu gestalten gilt, in ihrer Biographie längst für sich entschieden hat. Eine ergebnisoffene Anleitung der

¹ Vgl. die schon von den Verbänden in deren Stellungnahme vom 11.3.2024 auf S. 4 vorgebrachten strafrechtlichen und verwaltungsrechtlichen Gerichtsentscheidungen ab dem Jahr 1988: OVG Bremen Natur und Recht 1999, 227, 228; OLG Celle Neue Strafrechtszeitschrift 1993, 291; AG Hamm Neue Strafrechtszeitschrift 1988, 466; Staatsanwaltschaft Bückeburg 3 Js 3376/90, zitiert nach OVG Bremen Natur und Recht 1999, 227, 228; vgl. auch Drossé Agrar-und-Umweltrecht 2003, 367, 373 mit entsprechenden unveröffentlichten gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Entscheidungen; AG Bad Oeynhausen Ur. v. 10.4.2001, 5 Cs 16 Js 567/00; VG Münster Beschl. v. 30.1.2015, 1 L 615/14, juris-Rn. 9.

Lehrgangsteilnehmenden, zu eigenen Entscheidungen zu kommen, wäre aber wichtig. **Eine Möglichkeit wäre zu diesem Thema gesetzlich externe Kurseinheiten vorzusehen. Veranstalter bzw. Lehrpersonen für diese Kurseinheiten könnten aus dem Feld der Ethik kommen und auf Vorschlägen aus dem Tierschutz beruhen. Auch möglich wäre, verbindlich Lehrmaterial einzusetzen, das von Tierschutzexperten formuliert wird.**

Ergänzt man den Sachkundelehrgang und die Fischereiprüfung um diese Lehrinhalte, muss man sich die Frage stellen, inwieweit Zehnjährige sie schon verinnerlichen können. Eine eigene moralisch-ethische Entscheidung zu treffen, wird Kindern und Jugendlichen in vielen Bereichen erst in höherem Alter zugetraut. Bei der Entscheidung über die Religionszugehörigkeit gilt z.B. weitläufig ein Mindestalter von 14 Jahren. **Es erscheint deshalb konsequent, ein höheres Alter als zehn für den Fischereisachkundenachweis festzusetzen, sodass die Inhalte über die Entscheidung zum vernünftigen Grund von den Teilnehmenden sinnvoll verinnerlicht werden können und sie gut zu einer eigenen Entscheidung herangeführt werden können.**

Schließlich sollte die Anerkennung der Gleichwertigkeit einer Prüfung nach § 14 Abs. 2 Nr. 4 LFischV voraussetzen, dass auch dort die ethische Perspektive des Tierschutzes angemessen abgeprüft wurde.

2.2 Streichung bzw. Befristung des Jugendfischereischeins

Kinder und Jugendliche, die noch keinen Sachkundenachweis erlangt haben, haben keine Gelegenheit, in einem formellen Umfeld über die Tierschutzrelevanz der Fischerei und speziell des Angelns unterrichtet zu werden sowie über die ethischen Implikationen nachzudenken, zu diskutieren und eine höchstpersönliche Entscheidung für ihr eigenes Handeln zu treffen.

Inwieweit eine solche Befassung im familiären Umfeld geschieht und insbesondere mit Ergebnisoffenheit geführt wird, kann vom Gesetzgeber nicht sichergestellt werden.

Deshalb erscheint es insgesamt fragwürdig, Kinder und Jugendliche ohne Sachkundelehrgang an diejenigen Tätigkeiten der Fischerei heranzuführen, für die es einen „vernünftigen Grund“ im Sinne des Tierschutzgesetzes braucht. **Es erscheint deshalb angemessen, den Jugendfischereischein gänzlich zu streichen und Kinder und Jugendliche nur im Rahmen der Unterstützung gem. § 31 Abs. 4 Nr. 1 LFischG an die Fischerei heranzuführen bis sie selbst einen Fischereischein mit Sachkundeprüfung ablegen können.**

Wenn man dies nicht in Erwägung ziehen möchte, sondern davon ausgehen will, dass es bis zu einem gewissen Alter ausreicht, wenn beaufsichtigende Erwachsene die höchstpersönliche Entscheidung über den vernünftigen Grund treffen, dann wiederum erscheint es widersinnig, die Entscheidung über den vernünftigen Grund

auch noch dann den Beaufsichtigenden zu überlassen, wenn das Kind bzw. der Jugendliche dieses Alter erreicht hat und durch den Besuch eines Sachkundelehrgangs befähigt werden kann, sie selbst zu treffen.

Das Mindestalter für den Sachkundenachweis ist in Baden-Württemberg bislang auf zehn Jahre festgelegt (siehe zur vorgeschlagenen Anhebung im vorigen Abschnitt unter 2.1). **Hierauf fußend wäre der Jugendfischereischein für über Zehnjährige auf die Zeit zu befristen, die ein Kind/Jugendlicher erfahrungsgemäß braucht, um sich im familiären Umfeld auf den Vorbereitungslehrgang vorzubereiten.** Vorgeschlagen wird hier ein Jahr mit der Möglichkeit der Verlängerung (ähnlich wie bei der Berliner Regelung, siehe § 2 Abs. 1 S. 1 LFischScheinG Berlin i.V.m. § 2 S. 3 DVO-LFischScheinG Berlin).

Eine solche Befristung sollte in § 32 Abs. 2 LFischG aufgenommen werden und lauten:

(2) Der Jugendfischereischein ist für die Zeit zwischen dem zehnten und dem sechzehnten Lebensjahr auf ein Jahr zu befristen mit der einmaligen Möglichkeit zur Verlängerung um ein Jahr. Der Jugendfischereischein wird höchstens bis zum Ende des Kalenderjahres ausgestellt, in dem der Jugendliche das sechzehnte Lebensjahr vollendet. ...

Hebt man das Mindestalter für den Fischereischein – wie im vorigen Abschnitt vorgeschlagen (siehe unter 2.1) – an, z.B. auf 14 Jahre, müsste man natürlich auch die Befristung entsprechend anpassen.

3 Sicherstellung des sachkundigen Umgangs mit Fischen durch Kinder und Jugendliche

3.1 Unterschied „Sachkundenachweis“ vs. materielle Sachkunde

§ 4 Abs. 1 S. 3 TierSchG und § 4 Abs. 1 TierSchlV fordern für das Betreuen, Ruhigstellen, Betäuben, Schlachten und Töten von Tieren, dass die agierende Person die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen, also eine materielle Sachkunde.

Einen „Nachweis“ dieser Sachkunde braucht man aber nur im Rahmen von Tötungen nach § 4 Abs. 1a TierSchG, also, wenn man berufs- oder gewerbsmäßig regelmäßig Wirbeltiere zum Zweck des Tötens betäubt oder tötet. Im Rahmen dieser Tötungen wird bei Fischen (noch)² gem. § 4 Abs. 1a S. 3 dann auf einen Nachweis der Tötenden verzichtet, wenn eine Aufsichtsperson mit Sachkundenachweis anwesend

² Siehe die Bestrebungen der Bundesregierung im derzeitigen Referentenentwurf des BMEL dies mittels einer Änderung des § 4 Abs. 1a TierSchG weiter einzugrenzen.

ist. Auch von diesen Tötenden fordern § 4 Abs. 1 S. 3 TierSchG und § 4 Abs. 1 TierSchIV aber natürlich jederzeit eine materielle Sachkunde.

Wenn das baden-württembergische Fischereirecht auch von solchen Fischern einen Sachkundenachweis fordert, die Fische nicht „berufs- oder gewerbsmäßig“ töten, dann geht das baden-württembergische Recht über das Bundesrecht hinaus – dies ist erfreulich im Sinne des Tierschutzes.

Wenn aber nun für die Ausstellung des Jugendfischereischeins ausdrücklich die Sachkunde entfällt, dann wird hier nicht nur auf den Nachweis, sondern auf die materielle Sachkunde verzichtet. Eine solche Regelung besteht nach hiesiger Durchsicht in keinem anderen Bundesland. **§ 32 Abs. 1 LFischG und Nr. 6.7 der VwV zu LFischG müssen insoweit geändert werden, dass dort nur die Voraussetzung des Nachweises der Sachkunde entfällt, nicht die Sachkunde selbst.**

§ 32 Abs. 1 LFischG sollte lauten:

„Personen, die das zehnte, aber noch nicht das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, kann ein Fischereischein für Jugendliche (Jugendfischereischein) erteilt werden, soweit sie nicht die den für die Ausstellung eines Fischereischeins gemäß § 31 erforderlichen Sachkundenachweis erbracht haben besitzen oder in einem Ausbildungsverhältnis als Fischwirt stehen.“

Nr. 6.7 der VwV zum LFischG sollte lauten:

Für die Ausstellung des Jugendfischereischeins entfällt die Voraussetzung des Sachkundenachweises.

Auch § 31 Abs. 2 S. 1 LFischG sollte geändert werden. Es sollte dort heißen:

„Der Fischereischein, der nach einem vom Ministerium erstellten Muster ausgestellt wird, wird nur erteilt, wenn der Antragsteller die für die Ausübung der Fischerei erforderliche Sachkunde besitzt nachgewiesen hat.“

3.2 Materielle Sachkunde bei Kindern und Jugendlichen sicherstellen

Wie aber nun dafür sorgen, dass, wenn Kinder und Jugendliche fischen, die selbst noch keine Fischereiprüfung abgelegt haben, die materielle Sachkunde gem. § 4 Abs. 1 S. 3 TierSchG und § 4 Abs. 1 TierSchIV gegeben ist?

Das bisherige Recht versuchte dies, indem es ein Aufsichtserfordernis beim Jugendfischereischein einbaute. Wie genau diese Aufsicht auszusehen hat, überließ das Gesetz dabei den Aufsichtsführenden. Das ist angesichts der tierschutzsensiblen Situation des Betäubens und Tötens von Fischen nicht hinnehmbar, insbesondere nicht beim Angeln, wo auf viele Leitplanken des Tierschutzes verzichtet wird, angefangen bei der Zufügung einer Verletzung im Maulbereich durch einen Haken bei

vollem Bewusstsein, über das Ziehen des Tieres an genau dieser Verletzung und mit seinem kompletten Körpergewicht, über das Handling bei Ruhigstellung und Betäubung; bei zurückgesetzten Fischen außerdem die Entfernung des Hakens aus dem sensiblen Maulbereich bei vollem Bewusstsein und akutem Sauerstoffmangel.

Am effektivsten erscheint es natürlich, die tierschutzsensiblen Tätigkeiten aus dem Jugendfischereischein herauszunehmen, wie es im Schreiben der Tierschutzorganisationen vorgeschlagen wird, § 32 Abs. 2 S LFischG also folgendermaßen zu formulieren:

„Er berechtigt nur zur ~~Ausübung der Fischerei~~ zur Bedienung der Fanggeräte einschließlich des Anlandens unter Aufsicht einer mindestens achtzehn Jahre alten Person, die Inhaber eines gültigen Fischereischeins ist; das Betäuben und Töten sowie das Lösen des lebendigen Fisches vom Haken bleiben dieser Person vorbehalten.“

Damit wäre jegliche Betätigung von Kindern und Jugendlichen mit den besonders tierschutzsensiblen Tätigkeiten dem Lehrgang für die Fischereiprüfung vorbehalten, an welchem die Kinder dann ab 10 Jahren (bzw. wie im Abschnitt 2.1 vorgeschlagen erst ab einem höheren Alter, z.B. 14 Jahren) teilnehmen können. Dies würde eine professionelle Unterrichtung der Kinder sicherstellen. Dies erscheint als beste Option.

Um dem Anliegen der Fischereiverbände entgegenzukommen, die Unterrichtung der Kinder im Betäuben und Töten auch im familiären Umfeld zu ermöglichen, könnte man als Alternative ein Alter festlegen, ab dem die Kinder und Jugendlichen diese Tätigkeiten doch ausüben dürfen, dann aber die Anforderungen an die Aufsicht stark anheben und dabei insbesondere regeln, dass die aufsichtführende Person verpflichtet ist, sicherzustellen, dass Kinder und Jugendliche sachkundig sind, wenn sie diese Tätigkeiten ausführen.

Als Altersgrenze bietet es sich an, bei mindestens den 10 Jahren zu bleiben. Ab 10 Jahren wird es in Baden-Württemberg bislang als möglich erachtet, einen Sachkundenachweis für die Fischerei zu erlangen, der Gesetzgeber geht also davon aus, dass es ab dann möglich ist, sich die Sachkunde zum Töten anzueignen. Es liegt deshalb nahe, dass man, wenn man die Heranführung im familiären Umfeld gestatten will, an dieser Altersgrenze auch für diese familiäre Hinführung festhält.

Hierfür spricht auch das Verschlechterungsverbot aus Art. 20a GG: Wer, anders als bisher, schon unter 10-Jährigen das Betäuben und Töten von Fischen erlauben will, nimmt mehr Risiko für tierschutzwidriges Handeln durch Kinder in Kauf, denn je jünger die Person, desto weniger kann auch mit noch so guter Aufsicht sichergestellt werden, dass sie jederzeit sachkundig handelt. Der im bisherigen Gesetzesentwurf genannte Wunsch, schon jüngeren Kindern eine Teilhabe „an verantwortungsvollen und naturverbundenen Freizeitbetätigungen unter Anleitung und Begleitung durch volljährige Fischereischeininhaberinnen und Fischereischeininhabern“ zu

ermöglichen, kann diese Verschlechterung sicherlich nicht rechtfertigen.³ Es ist dabei nochmals darauf hinzuweisen, dass es sich um eine Freizeitbetätigung handelt, die Tieren erhebliche Leiden und Schmerzen zufügt.

Des Weiteren erscheint es wichtig, das Verhältnis zwischen aufsichtführender Person und Kindern festzulegen. Dabei erlaubt schon jetzt § 3 Abs. 1 LFischVO höchstens zwei Angelgeräte pro Fischer und erfordert eine ständige Beaufsichtigung der Angelgeräte. Diese Vorgabe sollte auch bei der Aufsicht über Kinder und Jugendliche gelten: Ein Fischereischeininhaber kann höchstens zwei Angelgeräte beaufsichtigen, egal wie viele Personen involviert sind:

- Der Fischereischeininhaber selbst und ein Beaufsichtigter mit jeweils einem Angelgerät.
- Zwei Beaufsichtigte mit jeweils einem Angelgerät; der Fischereischeininhaber selbst bedient keines.
- Ein Beaufsichtigter mit zwei Angelgeräten; der Fischereischeininhaber selbst bedient keines.

Dies sollte in § 32 LFischG niedergelegt werden.

§ 32 LFischG könnte dann also lauten:

„§ 32 Jugendfischereischein

(1) Personen, die das ~~zehnte~~siebte, aber noch nicht das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, kann ein Fischereischein für Jugendliche (Jugendfischereischein) erteilt werden, soweit sie nicht ~~die~~den für die Ausstellung eines Fischereischeins gemäß § 31 erforderlichen Sachkundenachweis erbracht haben ~~besitzen~~ oder in einem Ausbildungsverhältnis als Fischwirt stehen.

(2) Der Jugendfischereischein ist ab Vollendung des zehnten Lebensjahres auf ein Jahr zu befristen mit der einmaligen Möglichkeit zur Verlängerung um ein Jahr. Der Jugendfischereischein wird höchstens bis zum Ende des Kalenderjahres ausgestellt, in dem der Jugendliche das sechzehnte Lebensjahr vollendet. Er berechtigt nur zur Ausübung der Fischerei unter Aufsicht einer mindestens achtzehn Jahre alten Person, die Inhaber eines gültigen Fischereischeins ist. Der Fischereischeininhaber hat dabei sicherzustellen, dass der Jugendfischereischeininhaber den Umgang mit lebenden Fischen und deren Betäubung und Tötung jederzeit sachkundig durchführt. Er muss daneben jederzeit bereit und in der Lage sein, unmittelbar einzugreifen. Er muss jeglichen unsachgemäßen Umgang des Jugendfischereischeininhabers mit einem lebenden Fisch sofort unterbinden.

³ Siehe Hirt/Maisack/Moritz/Felde, 4. Aufl. 2023, Art. 20a GG Rn. 21-22 zur Bedeutung und Gehalt des Verschlechterungsverbots bei der Rechtsetzung (mit weiteren Nachweisen).

Er darf höchstens die Nutzung von zwei Angelgeräten beaufsichtigen. Personen, die das siebte, aber noch nicht das zehnte Lebensjahr vollendet haben, ist das Abködern lebender Fische und das Betäuben und Töten von Fischen verboten. § 31 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

Verstöße gegen das Sachkundeerfordernis des § 4 Abs. 1 S. 3 TierSchG sind gem. § 18 Abs. 1 Nr. 5 TierSchG Owi-bewehrt. Diese Sanktionierung greift bei Kindern und Jugendlichen unter 14 Jahren natürlich nicht (siehe § 12 OWiG). Umso wichtiger ist dann, dass die Verletzung der Aufsichtspflichten Owi-bewehrt ist. Dann können Vor-Ort-Kontrollen einen deutlichen Effekt zeigen. Deshalb sollte in § 51 Abs. 1 LFischG eine Nr. 16a angefügt werden. Er sollte lauten:

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ...

„16a. „entgegen § 32 nicht den sachkundigen Umgang mit lebenden Fischen und deren Betäubung und Tötung durch den von ihm beaufsichtigten Jugendfischereischeininhaber sicherstellt, nicht jederzeit bereit und in der Lage ist, unmittelbar einzugreifen, nicht jeglichen unsachgemäßen Umgang des von ihm beaufsichtigten Jugendfischereischeininhabers mit einem lebenden Fisch sofort unterbindet, die Nutzung von mehr als zwei Angelgeräten beaufsichtigt, oder es nicht unterbindet, dass der von ihm beaufsichtigte Jugendfischereischeininhaber, der das siebte, aber noch nicht das zehnte Lebensjahr vollendet hat, einen lebenden Fisch abködert oder einen Fisch betäubt oder tötet.“

Schließlich sollte das Muster des Jugendfischereischeins an diese Regelungen angepasst werden. Nr. 6.3.2.2 des VwV sollte also lauten:

6.3.2.2 Beim Jugendfischereischein sind

- vor oder über dem Wort »Fischereischein« der Wortteil »Jugend-« einzufügen,
- unter dem Wort »Fischereischein« folgender Textteil einzufügen:

»Der Jugendfischereischein berechtigt nur zur Ausübung der Fischerei unter Aufsicht einer volljährigen Person, die einen gültigen Fischereischein besitzt. Der Fischereischeininhaber hat dabei sicherzustellen, dass der Jugendfischereischeininhaber den Umgang mit lebenden Fischen und deren Betäubung und Tötung jederzeit sachkundig durchführt. Er muss daneben jederzeit bereit und in der Lage sein, unmittelbar einzugreifen. Er muss jeglichen unsachgemäßen Umgang des Jugendfischereischeininhabers mit einem lebenden Fisch sofort unterbinden. Er darf höchstens die Nutzung von zwei Angelgeräten beaufsichtigen. Personen, die das siebte, aber noch nicht das zehnte

Lebensjahr vollendet haben, ist das Abködern lebender Fische und das Betäuben und Töten von Fischen verboten.»

- die Nummer 1 zu streichen und
- die Kästen »Fischereiabgabe bezahlt« zu streichen.

4 Ausnahme von der Scheinplicht beim Vorbereitungslehrgang

Es erscheint für die Vorbereitungslehrgänge zur Fischereiprüfung angemessen, dort auch das Fischen zuzulassen, obwohl die Teilnehmenden noch keinen Fischereischein haben. Dies scheint auch jetzt schon so gelebt zu werden angesichts der Nr. 2.5 der Anlage zur LFischV, wo die Anforderungen an die praktische Ausbildung geschildert werden.

Dies sollte im LFischG auf legalen Boden gestellt werden. § 31 Abs. 4 LFischG sollte also ergänzt werden um die Nr. 3:

„3. für Personen, die im Rahmen von durch Rechtsverordnung anerkannten Lehrgängen zur Vorbereitung auf die Fischerprüfung unter Aufsicht des Ausbilders die Fischerei ausüben.“